

## **Mustersatzung für einen Ausländerbeirat**

### **Präambel**

Die Stadt/Gemeinde ..... bekennt sich zur Gleichbehandlung aller Einwohnerinnen und Einwohner in der örtlichen Gemeinschaft. Sie bejaht die Teilnahme der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner an der politischen Willensbildung und setzt sich dafür ein, die aktive Beteiligung am politischen Geschehen des demokratischen Gemeinwesens durch die Gewährung des Wahlrechts auch für die ausländischen Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen. Die ausländische Bevölkerung wirkt im Rahmen der rechtlich gegebenen Möglichkeiten durch einen von ihnen demokratisch gewählten Ausländerbeirat an der politischen Willensbildung der Stadt/Gemeinde ..... mit.

### **§ 1 Aufgaben**

1. Der Ausländerbeirat vertritt die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner in der Gemeinde, insbesondere in bzw. gegenüber deren Organen.
2. Er berät diese in allen Angelegenheiten. Darüber hinaus trägt er durch seine Arbeit zur Pflege und Verbesserung der Verbindung und Verständigung zwischen allen Bevölkerungsteilen in ..... bei.
3. Zu seinen Aufgaben gehört auch, Informations- und kulturelle Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Gemeinde zu fördern und durchzuführen.

### **§ 2 Rechte und Pflichten**

1. Der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung unterrichten den Ausländerbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten, deren Kenntnisse zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich sind. Das Informationsrecht des Ausländerbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in der Gemeindevertretung zu behandelnden Vorlagen an den Ausländerbeirat übersandt werden. Der Gemeindevorstand hat Vorlagen zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen, dem Ausländerbeirat rechtzeitig zu übersenden. Ihm ist außerdem die Tagesordnung zu jeder Sitzung des Gemeindevorstandes rechtzeitig zuzuleiten.
2. Der Ausländerbeirat kann Vorschläge einreichen und Stellungnahmen abgeben. Die Vorschläge sind als Anträge zu behandeln. Das zuständige kommunale Organ hat die Vorschläge zu prüfen und von seiner Entscheidung den Ausländerbeirat unverzüglich zu unterrichten.
3. In den Organen der Gemeinde, ihren Ausschüssen und den Ortsbeiräten hat der Ausländerbeirat, in der Regel vertreten durch sein vorsitzendes Mitglied oder ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied, ein Anhörungsrecht. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
4. Der Ausländerbeirat hat das Recht, mindestens einmal jährlich vor der Gemeindevertretung einen Bericht über die Lage der ausländischen Bevölkerung abzugeben.
5. Der Ausländerbeirat hat das Recht, die ausländischen sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner für die Kommissionen gemäß § 72 Abs. 2 HGO und andere kommunale Einrichtungen zu benennen. Diese sind mit Stimmrecht vertreten.

6. Der Ausländerbeirat kann Wünsche, Anregungen und Fragen überlaufende Angelegenheiten der Verwaltung an den Gemeindevorstand herantragen. Der Gemeindevorstand wird solche Wünsche, Anregungen und Anfragen, die über seine Zuständigkeitsbereiche hinausgehen, an die zuständigen Behörden und sonstigen Stellen weiterleiten. Die Verwaltung unterstützt die Arbeit des Ausländerbeirates.
7. Der Ausländerbeirat hat das Recht, der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (AGAH) und gegebenenfalls einer Bundesorganisation beizutreten.

### **§ 3 Zusammensetzung**

Die Zahl der Mitglieder des Ausländerbeirats ist in der Hauptsatzung bestimmt.

### **§ 4 Wahlen**

Der Wahltag der Ausländerbeiratswahl wird durch Verordnung der Landesregierung bestimmt.

### **§ 5 Sachliche Ausstattung und Geschäftsführung**

1. Dem Ausländerbeirat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, über die er im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften eigenständig verfügt. Es wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit ausreichendem, qualifiziertem Personal ausgestattet wird. Über die Besetzung bzw. Einstellung des für die Geschäftsstelle tätigen Personals ist im Einvernehmen mit dem Ausländerbeirat zu entscheiden. Die Geschäftsstelle ist eine selbständige Verwaltungseinheit, die direkt dem Bürgermeister/Oberbürgermeister unterstellt wird. Weisungen des Dienstvorgesetzten an das Personal der Geschäftsstelle, die den Aufgabenbereich des Ausländerbeirats betreffen, müssen vorher mit dem Ausländerbeirat abgesprochen werden.
2. Die Geschäftsstelle des Ausländerbeirates ist berechtigt, mit Zustimmung der Betroffenen und im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Dezernent bzw. Dezernentin alle für die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und Rechte notwendigen Informationen von den Ämtern einzuholen und Akten einzusehen. Die Akteneinsicht kann nur verweigert werden, wenn rechtliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Verweigerung ist schriftlich zu begründen.

### **§ 6 Anwendung anderer Vorschriften**

Im übrigen gelten die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Musterstadt, den.....

.....  
(Unterschrift Bürgermeister)